

wenigstens kein Grund vorhanden, die Acten wieder an die Unter- oder Mittelbehörden zurückgehen zu lassen oder die letztern Behörden von dem Sachstande zu benachrichtigen, wovon also auch diese Behörden etwas nicht erfahren. Ich sehe daher nicht ein, wie die Absicht des Amendements, daß von den Unter- oder Mittelbehörden an die Commission die fragliche Nachricht gebracht werde, zur Ausführung gelangen soll.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe das Amendement unterflüßt, und es scheint mir im Wesentlichen richtig. Sehen wir nämlich §. 2 nach, so sind darin die Fälle berührt, wo bei einem Kompetenzstreite zwar auch betheiligte Privatpersonen concurriren können, jedoch eine Verschiedenheit für die eine oder die andere Competenz in höchster Instanz sich herausgestellt hat. Nun ist bei §. 5 gesagt: „In den §. 4 bemerkten Fällen kann eine Aufforderung an die Commission nur auf den Antrag betheiligter Privatpersonen eintreten (z. B. wenn man sich in höchster Instanz von beiderseits Ministerien gegen den Rechtsweg entschieden hat u.). „In andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können;“ sowohl aus eigener Bewegung als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen. Sonach ist nach §. 5 selbst in den §. 2 ausgesprochenen Fällen ein Antrag betheiligter Privatpersonen auf Entscheidung der höchsten Behörde nicht ausgeschlossen. Dies bestätigen die Motiven Seite 414. Denn es ist darin gesagt: „Die Verschiedenheit des Falles unter b. (§. 4) von dem unter a. (§. 2) bringt es übrigens mit sich, daß, während in jenem nur der ausdrückliche Antrag einer betheiligten Privatperson Veranlassung zu einer Entscheidung der Commission geben, in dem Falle unter a. (§. 2) ein solcher Antrag zwar ebenfalls nicht gerade auszuschließen ist, aber auch keineswegs abgewartet zu werden braucht u. Also auch in Fällen der §. 2 ist ein Antrag keineswegs ausgeschlossen; es ist in den Motiven nur gesagt, er braucht nicht abgewartet zu werden, die Ministerien könnten aus eigener Bewegung an die Commission gehen. Nun entsteht allerdings in diesem Falle das Bedenken, was werden soll, wenn in den Fällen der §. 2, es liege ein Antrag der Partei mit vor oder nicht — von den Ministerien darüber zwar Verhandlung gepflogen worden ist, man aber die Sache liegen läßt, weil sie aus dem einen oder dem andern Grunde nicht anspricht? — dann bleibt kein Mittel übrig von irgend einer Seite, um die Sache in Gang und sie zur Entscheidung der Competenzcommission zu bringen. Man könnte darauf antworten, daß in solchen Fällen eine Beschwerde zulässig wäre; ich gebe dies zu, es ist das aber ein unregelmäßiges Verfahren, eine Beschwerde kann man nicht als ein ordentliches Rechtsmittel hinstellen. Es scheint also für die Parteien gesorgt werden zu müssen, daß eine Provocation nicht Jahre lang liegen bleibe. Hat die Deputation dafür bereits gesorgt, daß in den Fällen der §. 4 eine Sache Jahre lang nicht liegen bleiben kann, so scheint es, daß auch in den Fällen der §. 2 ebenfalls etwas dafür geschehen müsse, um zu bewirken, daß auch in diesen Fällen die Kompetenzfrage von den Ministerien selber oder von der Partei durch die Unterbehörden an die Com-

mission zur Entscheidung gebracht werde. Denn es ist nicht abzusehen, warum in dem Falle, wo die Ministerien zwar nicht einstimmig gegen den Rechtsweg, aber unter sich nicht einig sind, — warum in einem solchen Falle das Recht des Privatmannes schlechter sein solle, als in dem Falle, wo geradezu gegen den Rechtsweg sich ausgesprochen wird. In beiden Fällen ist es die Absicht der Amendements, daß eine Verzögerung verhütet werde; also müssen gegen dieselben Uebel allerdings dieselben Mittel ergriffen werden. Ich habe bereits im Eingange der Berathung bemerkt, daß dies Gesetz in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen nicht zur Anwendung kommen werde, indeß ist, wie ich glaube, der Umstand, daß nach der Versicherung des Ministeriums bis jetzt noch kein Kompetenzstreit an den Staatsrath geziehen sei, keine Garantie für die Zukunft. Für gewöhnliche Zeiten und gewöhnliche Fälle, bin ich überzeugt, bedarf es gar keines Gesetzes; wenn man aber ein solches Gesetz einmal giebt, und dem Privatmann wirklich Schutz gewähren will, daß er unter allen Umständen zu seinem Rechte gelangt, so muß man an die äußersten Fälle denken, welche eintreten können. Da es aber wohl möglich ist, daß in einer der in §. 2 angegebenen Kompetenzstreitigkeiten eine Jahre lange Verzögerung eintreten kann, so scheint das Amendement vollständig gerechtfertigt.

Abg. Braun: Den ersten Einwurf des Herrn Referenten hat der Abg., der so eben sprach, zu widerlegen gewußt; was den zweiten anlangt, daß nämlich die Disposition, wie sie beantragt worden ist, nicht in Ausführung kommen könne, da die betreffenden Parteien gar nichts davon erfahren, so muß ich anerkennen, daß dieser Vorwurf dem Amendement einigermaßen gemacht werden könnte. Indes kann dieser Vorwurf leicht beseitigt werden, wenn man nach den Worten: „betheiligter Privatpersonen zu geschehen“ noch den Zusatz hinzufügt: „sobald von der letzten Instanz, die Bericht zu erstatten hat, in einem Vierteljahre keine Resolution erfolgt“ Nämlich, wie schon der Sprecher vor mir angegeben hat, Beschleunigung der Entscheidung von der Commission ist der Zweck der §. 8, es ist der Zweck des Amendements zu §. 11, und durch mein Amendement beabsichtige ich auch weiter nichts, als mögliche Hinhaltung der Entscheidung zu vermeiden. Würde man das Amendement in dieser Weise, wie ich es jetzt berichtet habe, annehmen, so scheint mir, als wenn jedem Vorwurfe, der dagegen gemacht worden ist, begegnet sei.

Referent v. Hartmann: Was zuerst die Bemerkung des Abg. D. v. Mayer betrifft, so habe ich darauf Folgendes zu erwiedern: Ich verkenne allerdings nicht, daß in beiden Fällen die Möglichkeit eines Verzuges vorhanden sei, aber der höchste Grad von Unwahrscheinlichkeit eines solchen tritt nur in den §. 2 erwähnten Fällen ein. Ganz anders verhält es sich, wie schon vorhin erwähnt, mit den §. 4 gedachten Fällen, und zwar deshalb, weil in solchen die Ministerien unter sich einig sind. Bei §. 2 tritt aber der entgegengesetzte Fall ein, daß sie nicht einig sind, einander vielmehr gegenüber stehen, und ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Besorgniß, also auch das Amendement